

# Gesetzammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 15. März 1910.)

---

#### 9. Gesetz

vom 10. März 1910,

betreffend die Befugnis zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger  
von öffentlichen Vergnügungsorten.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

**Georg XXIV.**

Neuß Älterer Linie

verordnen

**Wir Georg der Siebenundzwanzigste,**

Erprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### § 1.

Durch **Ortostatut** (Art. 14 der Gemeindeordnung) können unter den nachfolgenden Beschränkungen Bestimmungen getroffen werden, auf Grund deren säumigen Abgabepflichtigen der Besuch von Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden kann.

#### § 2.

Bestimmungen der im § 1 gedachten Art dürfen nur getroffen werden in Beziehung auf nicht verzehrte Rückstände an direkten Staatssteuern, an direkten Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld.